

---

## **Vorvertragliche Informationen zur Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall**

---

Zusätzlich zu den Informationen in Offerte und Antrag finden Sie in den Zusatzbedingungen – unter den aufgeführten Ziffern – die Informationen zu folgenden Themen:

- **Versicherte Risiken**

Ziffer 2.1	Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit
Ziffer 2.2	Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall
Ziffer 2.3	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall
Ziffer 3	Definition der Erwerbsunfähigkeit
Ziffer 9	Rückfall
Ziffer 10	Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit
Ziffer 11	Beginn und Ende des Leistungsanspruches

- **Umfang des Versicherungsschutzes**

Ziffer 4.1	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Ziffer 5	Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente (Ausbauversicherung)
Ziffer 6	Provisorischer und definitiver Versicherungsschutz
Ziffer 7	Ende des Versicherungsschutzes
Ziffer 14	Rückkauf und Umwandlung der Zusatzversicherung
Ziffer 15	Wiederinkraftsetzung

- **Deckungseinschränkungen**

Ziffer 4.2	Einschränkungen des Versicherungsschutzes
------------	---

- **Pflichten des Versicherungsnehmers**

Ziffer 8	Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen
Ziffer 10	Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit
Ziffer 13	Finanzierung der Zusatzversicherung

- **Beendigung des Versicherungsvertrages**

Ziffer 11	Beginn und Ende des Leistungsanspruches
Ziffer 14	Rückkauf und Umwandlung der Zusatzversicherung
Ziffer 16	Anpassung der Tarifgrundlagen

---

### **Rückkauf:**

---

Diese Risiko-Zusatzversicherung hat keinen Rückkaufswert.

---

### **Umwandlung der Hauptversicherung:**

---

Wird die Hauptversicherung auf Wunsch des Versicherungsnehmers oder infolge Nichtbezahlung der Prämien in eine prämienfreie Versicherung mit angepassten Leistungen umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung.

## Zusatzbedingungen (ZB) Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Ausgabe 09.2018

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen (AB).  
Sofern sie von den AB abweichende Regelungen beinhalten, gehen diese den AB vor.

### Inhaltsverzeichnis

1	Produktbeschreibung Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall	5.6	Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen
2	Versicherte Leistungen	5.7	Bedingungen für die Erhöhung
2.1	Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit	5.8	Erhöhungen ausserhalb der Ausbauversicherung
2.2	Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall	6	Provisorischer und definitiver Versicherungsschutz
2.3	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall	7	Ende des Versicherungsschutzes
3	Definition der Erwerbsunfähigkeit	8	Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen
4	Umfang des Versicherungsschutzes	8.1	Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss
4.1	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	8.2	Geltendmachung des Leistungsanspruches
4.2	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	9	Rückfall
5	Erhöhung der der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente (Ausbauversicherung)	10	Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit
5.1	Ereignisbezogene Erhöhung	11	Beginn und Ende des Leistungsanspruches
5.2	Terminbezogene Erhöhung	12	Berufsklassen
5.3	Erhöhungsantrag	13	Finanzierung der Zusatzversicherung
5.4	Umfang und Grenzen der Erhöhung	14	Rückkauf und Umwandlung der Zusatzversicherung
5.5	Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen	15	Wiederinkraftsetzung
		16	Anpassung der Tarifgrundlagen
		17	Überschussbeteiligung

Erläuterungen zu in diesen Zusatzbedingungen verwendeten Begriffen:

Antrag	Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Komplikationen während der Schwangerschaft und Niederkunft sowie die Beeinträchtigungen infolge der Schwangerschaft oder Niederkunft, die innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft eintreten, gelten nur dann als Krankheit, wenn die Schwangerschaft nach dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes begonnen hat.
Police	Die Police ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Allianz Suisse.
Summenversicherung	Bei einer Summenversicherung wird die Leistung unabhängig von Leistungen Dritter erbracht.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat. Den Unfällen gleichgestellt sind: - unfreiwilliges Einatmen von plötzlich ausströmenden Gasen oder Dämpfen; - unfreiwillige Einnahme von Giftstoffen; - Infektionen oder Vergiftungen infolge eines Unfalles.
Vertragswährung	Die Vertragswährung ist die Währung, in welcher die versicherten Leistungen und Prämien ausgedrückt werden. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag erfolgen in dieser Währung.
Versicherte Person	Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht.
Versicherungsgesellschaft	Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.

Wird in diesen Zusatzbedingungen für Personen die männliche Schreibweise verwendet, sind damit auch Frauen gemeint.

---

## 1 Produktbeschreibung Zusatzversicherung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

---

Diese Zusatzversicherung ist eine Summenversicherung zur Absicherung des Risikos der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person infolge von Krankheit. Wahlweise kann das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall bei Beginn der Versicherung eingeschlossen werden. Während der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass das Risiko der Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall per Fälligkeitsdatum der nächsten Prämie ausgeschlossen oder eingeschlossen wird.

Je nach Höhe des Anspruchs auf die vertraglich vereinbarte Leistung ist eine Rente während der definierten Leistungsdauer geschuldet. Die Leistung wird unabhängig von Leistungen Dritter erbracht.

Obligatorisch mitversichert ist die Zusatzversicherung Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall.

Die Finanzierung erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

---

## 2 Versicherte Leistungen

---

Die Höhe der versicherten Rente ist in der Police festgehalten.

Bei Erwerbsunfähigkeit der durch diese Zusatzversicherung versicherten Person wird die Rentenhöhe in Abhängigkeit des nicht gerundeten Grades der Erwerbsunfähigkeit gemäss nachstehender Skala festgelegt. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit 70% oder mehr, werden die vollen Leistungen erbracht. Beträgt der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40%, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Grad der Erwerbsunfähigkeit	Rentenhöhe
unter 40%	0 %
ab 40%	25 %
ab 50%	50 %
ab 60 %	75 %
ab 70 %	100 %

### 2.1 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit

Allianz Suisse schuldet bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartefrist eine Rente im Umfang der vorgenannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf dieser Zusatzversicherung.

### 2.2 Leistung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall

Wenn das Unfallrisiko miteingeschlossen ist, schuldet Allianz Suisse bei Erwerbsunfähigkeit infolge eines Unfalls nach Ablauf der in der Police festgehaltenen Wartefrist eine Rente im Umfang der vorgenannten Skala. Die Rente ist jeweils am Ende eines Quartals des Versicherungsjahres zahlbar. Sie wird solange ausbezahlt, wie der Anspruch besteht, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf dieser Zusatzversicherung.

### 2.3 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall

Allianz Suisse übernimmt bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall die Prämienzahlungen gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) "Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall".

---

## 3 Definition der Erwerbsunfähigkeit

---

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer medizinisch objektiv feststellbaren Krankheit, die nach Inkrafttreten der Versicherung ausbrach, oder eines Unfalles, der sich nach Inkrafttreten der Versicherung ereignete, während der

vereinbarten Wartefrist und darüber hinaus ganz oder teilweise weder ihren Beruf noch eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben im Stande ist. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie der Lebensstellung und den Fähigkeiten der versicherten Person angemessen ist, auch wenn die hierfür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn bei der versicherten Person, welche vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig war und der eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, infolge einer medizinisch objektiv feststellbaren Krankheit, die nach Inkrafttreten der Versicherung ausbrach, oder eines Unfalles, der sich nach Inkrafttreten der Versicherung ereignete, während der vereinbarten Wartefrist und darüber hinaus eine Unmöglichkeit vorliegt, sich ganz oder teilweise im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind in jedem Fall ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur dann vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Bei Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit aufgrund des erlittenen Erwerbsausfalls ermittelt. Hierzu wird das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen, das die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat mit demjenigen verglichen, das die Person nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit noch erzielen könnte. Die Einbusse, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Zur Bestimmung des Erwerbsausfalls bei Arbeitnehmern mit schwankendem oder unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) und bei Selbstständigerwerbenden wird der Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangehenden zwei vollen Kalenderjahre herangezogen. Bei den übrigen Erwerbstätigen gilt das AHV-pflichtige Einkommen - ohne Berücksichtigung von einmaligen Auszahlungen - für den Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit als Vergleichsbasis.

Ist die versicherte Person nicht erwerbstätig, so wird für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit darauf abgestellt, inwieweit die betreffende Person in ihrem gewohnten Tätigkeits- und Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

---

## 4 Umfang des Versicherungsschutzes

---

### 4.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

### 4.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Es besteht keine Deckung, wenn die Erwerbsunfähigkeit eintritt

- infolge einer komplikationslos verlaufenden Schwangerschaft;
- infolge Selbsttötungsversuches oder absichtlicher Selbstverletzung, unabhängig davon, ob Urteilsfähigkeit vorliegt oder nicht;
- bei aktiver Teilnahme an Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder Unruhen;
- bei oder anlässlich der Ausübung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder eines Versuches dazu.

Besteht bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person keine Deckung, besteht in diesem Umfang sowie bei künftiger Erhöhung aus diesem Fall kein Leistungsanspruch.

Besteht bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person, welche einen Anspruch auf volle Rentenleistung gäbe, keine Deckung, besteht kein Leistungsanspruch und diese Zusatzversicherung wird aus dem Vertrag ausgeschlossen.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung, wenn die Krankheit oder der Unfall, die eine Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, grobfahrlässig herbeigeführt wird.

## **5 Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente (Ausbauversicherung)**

### **5.1 Ereignisbezogene Erhöhung**

Der Versicherungsnehmer kann nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen bei

- Heirat oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der versicherten Person;
- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines Kindes durch die versicherte Person;
- Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die versicherte Person;
- Erwerb von Wohneigentum zum Eigenbedarf durch die versicherte Person.

### **5.2 Terminbezogene Erhöhung**

Der Versicherungsnehmer kann eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen

- erstmals per Ablauf von fünf Jahren nach dem Beginn der Versicherung und
- danach jeweils alle fünf Jahre.

Die terminbezogene Erhöhung kann nicht mehr beantragt werden, wenn von der terminbezogenen Erhöhung zwei Mal hintereinander kein Gebrauch gemacht wurde.

### **5.3 Erhöhungsantrag**

Der Antrag auf die ereignisbezogene Erhöhung muss schriftlich unter Einreichung der notwendigen Belege innerhalb von sechs Monaten nach dem betreffenden Ereignis gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die ereignisbezogene Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente auf das nächste vertragliche Prämienfälligkeitsdatum nach Eingang des Erhöhungsantrags.

Der Antrag auf die terminbezogene Erhöhung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten vor dem periodischen Termin gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrenten auf den entsprechenden Termin.

In beiden Fällen muss die versicherte Person der Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung muss vom Versicherungsnehmer mit dem Antrag eingereicht werden.

### **5.4 Umfang und Grenzen der Erhöhung**

Die versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente kann jeweils um höchstens 25% erhöht werden. Die Summe der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrenten für die versicherte Person in allen bei Allianz Suisse bestehenden Einzel-Lebensversicherungsverträgen darf jedoch nach der Erhöhung CHF 18'000 pro Jahr nicht übersteigen.

Die Allianz Suisse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet für die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente denjenigen Tarif und diejenigen Versicherungsbedingungen anzuwenden, die im Zeitpunkt der Erhöhung für einen neuen Vertrag gelten. Massgebend ist in jedem Fall das Alter der versicherten Person im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgt. Die Dauer kann nicht über das vertragliche Schlussalter hinaus verlängert werden.

### **5.5 Ablehnung der Erhöhung aus gesundheitlichen Gründen**

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente kann von Allianz Suisse aus gesundheitlichen Gründen nur abgelehnt werden, wenn:

- im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist,
- die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger eingeschränkt war, oder
- die versicherte Person in den letzten sechs Monaten vor dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, während vier Wochen oder länger aus gesundheitlichen Gründen in ärztlicher Behandlung war.

Die versicherte Person muss im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, drei entsprechende Fragen wahrheitsgemäss beantworten.

Der Antrag auf Erhöhung gilt als abgelehnt, wenn sich aus den Antworten auf die drei Fragen ergibt, dass einer der Ablehnungsgründe gegeben ist.

### **5.6 Ablehnung der Erhöhung aus anderen Gründen**

Der Antrag auf Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente gilt von Allianz Suisse als abgelehnt, wenn im Zeitpunkt, in dem der Antrag auf die Erhöhung gestellt wird:

- die versicherte Person das 50. Altersjahr vollendet hat,
- die versicherte Person so alt ist, dass sie das 50. Altersjahr im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgen würde, vollendet haben wird,
- der Vertrag infolge Prämienzahlungsverzug oder auf Verlangen des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise prämiensfrei gestellt wurde,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag versicherte Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können oder eine Wartefrist bereits zu laufen begonnen hat,
- ein Erschwerungszuschlag wirksam ist, dessen Dauer im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgen würde, noch nicht abgelaufen sein wird,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, oder
- die versicherte Person ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

### **5.7 Bedingungen für die Erhöhung**

Wird der Antrag auf Erhöhung angenommen, erfolgt die Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente nur unter der Bedingung, dass im Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgt:

- kein Prämienzahlungsverzug eingetreten ist,
- der Vertrag weder infolge Prämienzahlungsverzug noch auf Verlangen des Versicherungsnehmers ganz oder teilweise prämiensfrei gestellt wurde,
- für die versicherte Person in diesem oder einem anderen bei Allianz Suisse bestehenden Versicherungsvertrag weder versicherte Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit (Rente oder Prämienbefreiung) beansprucht werden können noch eine Wartefrist zu laufen begonnen hat,
- der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat, und
- die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein hat.

Stellt Allianz Suisse, nachdem die Erhöhung erfolgt ist, fest, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 5.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 5.7 nicht erfüllt waren, wird die Erhöhung auf den Zeitpunkt, auf den die Erhöhung gemäss Ziffer 5.3 erfolgt ist, rückgängig gemacht.

Wusste Allianz Suisse jedoch, dass ein Ablehnungsgrund gemäss Ziffer 5.6 gegeben war oder die Bedingungen für die Erhöhung gemäss Ziffer 5.7 nicht erfüllt waren oder hätte sie dies wissen müssen, ist die Rückabwicklung der Erhöhung nicht möglich.

Wurden die Fragen gemäss Ziffer 5.5 nicht wahrheitsgemäss beantwortet, kann Allianz Suisse in Bezug auf die vereinbarte Erhöhung die gesetzlichen Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht geltend machen.

## 5.8 Erhöhungen ausserhalb der Ausbaoversicherung

Eine Erhöhung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente ausserhalb der vorstehenden Bestimmungen bedarf eines separaten Antrags und erfordert eine Gesundheitsprüfung aufgrund eines ausführlicheren Gesundheitsfragebogens.

---

## 6 Provisorischer und definitiver Versicherungsschutz

Der provisorische und definitive Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen, die für die Hauptversicherung gelten.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht für die beantragten Leistungen, bei der Rente jedoch nur insoweit, als die beantragte Rente pro Jahr 75% des im Kalendermonat vor der Antragsstellung erzielten AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens nicht überschreitet.

In dem für den provisorischen Versicherungsschutz der Hauptversicherung geltenden maximalen Gesamtbetrag wird die Erwerbsunfähigkeitsrente in Form einer einmaligen Kapitalleistung berücksichtigt.

---

## 7 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz dieser Zusatzversicherung endet an dem in der Police festgelegten Zeitpunkt.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person, bei Prämienfreistellung oder Rückkauf der Hauptversicherung sowie bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung.

Verlegt die versicherte Person vor Ablauf der halben Versicherungsdauer ihren Wohnsitz ins Ausland (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein), erlischt der Versicherungsschutz zwölf Monate nach der Aufgabe des Wohnsitzes, sofern keine anders lautende schriftliche Vereinbarung mit Allianz Suisse getroffen wurde.

---

## 8 Melde-/ Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen

### 8.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

### 8.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Tritt eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder, falls miteingeschlossen, eine Erwerbsunfähigkeit infolge von Unfall ein, muss der Versicherungsnehmer diese Allianz Suisse spätestens nach **90 Tagen** mitteilen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare (Anmeldung einer Erwerbsunfähigkeit, ärztliches Zeugnis) können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Wird Allianz Suisse der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf dieser Frist von 90 Tagen gemeldet, beginnt die Wartefrist ab dem Datum an zu laufen, an dem die Meldung der Erwerbsunfähigkeit am Hauptsitz der Allianz Suisse eintrifft.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und ärztliche Untersuchungen sowie Begutachtungen zu verlangen, die sie für die Prüfung und Festlegung des Umfangs der Leistungspflicht als nötig erachtet.

Allianz Suisse ist ebenfalls ermächtigt, bei sämtlichen in einen angemeldeten Versicherungsfall involvierten Stellen Akteneinsicht zu verlangen und den Sozialversicherungsträgern, insbesondere IV-Stellen sowie Unfallversicherern Akteneinsicht zu gewähren, um dadurch die Chance der Wiedereingliederung der versicherten Person ins Berufsleben zu verbessern.

Kosten, die für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses anfallen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Während der Prüfung des Leistungsanspruchs bleiben die Prämien auch dann weiterhin vollumfänglich geschuldet, wenn die Wartefrist bereits abgelaufen ist.

Solange die einverlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind und diese die Richtigkeit des Anspruches noch nicht festgestellt hat, ruht die Leistungspflicht.

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich bei der IV anzumelden, sobald eine solche Anmeldung möglich ist. Ist nach zweijähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit noch keine Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) erfolgt, ist Allianz Suisse berechtigt, die Leistungen einzustellen.

War die versicherte Person während der Wartefrist in der Lage, ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen und tritt danach aus gleicher Ursache eine erneute Erwerbsunfähigkeit ein, können die einzelnen Erwerbsunfähigkeitsperioden zusammengezählt werden, sofern die gesamte Dauer der einzelnen Unterbrüche einen Drittel der Wartefrist nicht übersteigt.

Für die Berechnung der Wartefrist und der versicherten Leistungen wird der Monat zu 30 bzw. das Jahr zu 360 Tagen gezählt.

Allianz Suisse behält sich das Recht vor, die Leistungen in der Vertragswahrung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz zu überweisen.

---

## 9 Rückfall

Wenn die Wartefrist abgelaufen ist und die versicherte Person nach Wiedererlangen der vollen Erwerbsfähigkeit innert Jahresfrist aus der gleichen Ursache einen Rückfall erleidet, der zu einer erneuten Erwerbsunfähigkeit führt und in diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz noch besteht, beginnt keine neue Wartefrist zu laufen.

---

## 10 Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit

Allianz Suisse kann die Voraussetzungen und den Umfang der Anspruchsberechtigung jederzeit überprüfen und neu beurteilen. Aufgrund der Ergebnisse der Neubeurteilung können die Leistungen herabgesetzt oder aufgehoben werden, ohne dass sich die Verhältnisse, insbesondere in Bezug auf den Gesundheitszustand der versicherten Person, verändert haben müssen.

Neubeurteilung ohne Änderung der Verhältnisse

Über ärztliche Neubeurteilungen, die Einfluss auf die Bemessung des Erwerbsunfähigkeitsgrades haben oder haben könnten, ist Allianz Suisse binnen 30 Tagen zu informieren.

Ergibt die Überprüfung aufgrund einer ärztlichen Neubeurteilung einen höheren Erwerbsunfähigkeitsgrad, erfolgt die Erhöhung der Leistungen auf den Tag der Meldung, dass eine ärztliche Neubeurteilung erstellt wurde.

Ergibt die Überprüfung aufgrund einer ärztlichen Neubeurteilung, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Leistungen objektiv nicht oder nicht mehr im gleichen Ausmass wie bisher

gegeben sind, erfolgt die Herabsetzung der Leistungen rückwirkend auf den nächsten Monatsersten nachdem die versicherte Person Kenntnis von der ärztlichen Neubeurteilung hatte oder hätte haben können, frühestens auf das Datum der Erstellung der ärztlichen Neubeurteilung.

Anpassung bei Änderung der Verhältnisse

Eine Änderung der Verhältnisse, welche Einfluss auf die Bemessung des Erwerbsunfähigkeitsgrades hat oder haben könnte, ist der Allianz Suisse binnen 30 Tagen zu melden.

Allianz Suisse kann die Leistungen rückwirkend auf den Zeitpunkt anpassen, ab dem die Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Erhöhung bei verschiedenen Ursachen

Ist die versicherte Person bereits in leistungsbegründendem Ausmass infolge von Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig und erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit, wird für die Differenz zwischen altem und neuem Grad der Erwerbsunfähigkeit eine neue Wartefrist angerechnet, wenn die Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades die Folge einer anderen Ursache ist. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Ursachen kann 100% nicht überschreiten.

Rückerstattung und Nachzahlung

Reduziert sich der Leistungsanspruch, ist Allianz Suisse berechtigt, vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung zu viel bezahlter Renten und die Nachzahlung der Prämien zu verlangen. Der Rückerstattungs- und Nachzahlungsanspruch kann durch Allianz Suisse mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden, soweit die Verrechnung nicht gegen zwingendes Recht verstösst.

Erhöht sich der Leistungsanspruch, sind die Prämien im bisherigen Umfang zu entrichten bis die Prüfung des Leistungsanspruches durch Allianz Suisse abgeschlossen ist. Zuviel bezahlte Prämien werden zurückerstattet und zu wenig ausgerichtete Renten nachvergütet.

---

## 11 Beginn und Ende des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf die Ausrichtung der Erwerbsunfähigkeitsrente entsteht mit dem Ablauf der Wartefrist. Während der Prüfung des Leistungsanspruches sind keine Renten fällig, ungeachtet, ob die Wartefrist noch läuft oder bereits abgelaufen ist.

Der Leistungsanspruch besteht so lange, als die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen andauert und ihr Grad nicht unter 40% sinkt oder bis er aus anderen Gründen erlischt, längstens jedoch bis zu dem in der Police festgelegten Ablauf der Zusatzversicherung.

Vorzeitig endet der Anspruch auf Leistungen aus dieser Zusatzversicherung bei Tod der versicherten Person sowie zudem auch dann, wenn diese Zusatzversicherung oder der Vertrag aus anderen Gründen, namentlich infolge einer Kündigung oder infolge eingestellter Prämienzahlung aufgelöst wird, ausser wenn bei Rentenleistungen aufgrund von zwingender Gesetzesvorschrift ein Anspruch auf Weiterausrichtung besteht.

Wird die Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt und ist der Anspruch auf die Rentenleistungen vorher bereits entstanden, besteht dieser Anspruch weiter.

Wenn bei Auflösung des Vertrages aufgrund von zwingender Gesetzesvorschrift oder bei Umwandlung der Hauptversicherung in eine prämienfreie Versicherung Anspruch auf die weitere Ausrichtung von Rentenleistungen besteht, hat Allianz Suisse das Recht, diesen Anspruch per Wirkungsdatum der Auflösung oder Umwandlung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers in Kapitalform abzugelten. Nach diesem Wirkungsdatum ist eine Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades oder eine neue Erwerbsunfähigkeit aus neuer Ursache oder gleicher Ursache mit neuer Wartefrist nicht mehr versichert und wird nicht mehr berücksichtigt, unabhängig davon, ob Allianz Suisse von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht.

Über den Erlöszeitpunkt hinaus ausbezahlte Leistungen sind vom Versicherungsnehmer im vollen Umfang zurückzuerstatten

---

## 12 Berufsklassen

Die Prämie hängt von der von Allianz Suisse gebildeten Berufsklasse ab, der die versicherte Person aufgrund der bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit zugeteilt ist. Wechselt die versicherte Person nach Abschluss des Vertrages die Berufstätigkeit, kann Allianz Suisse eine Zuteilung zur entsprechenden Berufsklasse vornehmen.

Wurde die Berufstätigkeit bei Vertragsabschluss falsch angegeben, werden die versicherten Leistungen aufgrund der vereinbarten Prämie und des Prämienatzes derjenigen Berufsklasse, der die versicherte Person aufgrund der tatsächlich bei Vertragsabschluss ausgeübten beruflichen Tätigkeit angehörte, rückwirkend per Vertragsbeginn angepasst.

Zusätzlich schuldet der Versicherungsnehmer rückwirkend ab Vertragsbeginn einen Zuschlag von 50% der ursprünglich vereinbarten Prämie.

---

## 13 Finanzierung der Zusatzversicherung

Die periodischen Prämien sind jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus in der Vertragswährung zu bezahlen. Die erste Prämie ist bei Abschluss dieser Zusatzversicherung fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

---

## 14 Rückkauf und Umwandlung der Zusatzversicherung

Es handelt sich um eine Risiko-Zusatzversicherung, welche weder zurückgekauft noch prämienfrei gestellt werden kann.

---

## 15 Wiederinkraftsetzung

Die Zusatzversicherung kann nur gemeinsam mit der Hauptversicherung wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend sind die Allgemeinen Bedingungen der Hauptversicherung.

---

## 16 Anpassung der Tarifgrundlagen

**Allianz Suisse ist berechtigt, bei wesentlicher Änderung der für den anwendbaren Tarif dieser Zusatzversicherung massgebenden kalkulatorischen Grundlagen, die Prämien auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres, zu erhöhen. Die Prämienhöhung wird dem Versicherungsnehmer spätestens 30 Tage vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres schriftlich angezeigt. Bei laufenden Renten kann die Erhöhung der Prämie erst auf den Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Anspruch auf die laufende Rente vollständig erlischt.**

**Nach Bekanntgabe einer Prämienhöhung kann der Versicherungsnehmer die Zusatzversicherung oder den von der Erhöhung betroffenen Teil der Zusatzversicherung schriftlich spätestens auf den Zeitpunkt kündigen, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung oder trifft die schriftliche Kündigung nicht vor dem Zeitpunkt, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde, am Hauptsitz von Allianz Suisse ein, gilt die Prämienhöhung als genehmigt.**

---

## 17 Überschussbeteiligung

Überschüsse in dieser Zusatzversicherung setzen sich aus den Komponenten Risiko- und Kostenüberschuss zusammen. Die Verwendung der Überschüsse aus der Zusatzversicherung richtet sich nach der Hauptversicherung.

Massgebend sind im Übrigen die Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung.